

die Beherrschung der Sprache und schon gar nicht der Sprachwissenschaft ist, so ungeeignet sind die Auffassungen Lassalles für den Aufbau einer marxistisch-leninistischen Verfassungstheorie.

Deshalb hat Polak bereits 1947 darauf verwiesen, daß Lassalle mit dem „Schlagwort von der entscheidenden Rolle der faktischen Machtverhältnisse und der sekundären Rolle der geschriebenen Verfassung mehr Unheil angerichtet als Wohltaten gebracht“ hat. Lassalle fehlte „der klare Blick für den realen Inhalt und damit die Bewegungstendenzen dieser Machtverhältnisse“.¹² Klenner hat den theoretischen und historischen Nachweis erbracht, daß es Lassalles Verfassungstheorie erheblich an Materialismus und Dialektik mangelt.¹³ Während die revolutionäre Arbeiterklasse historisch veraltet, den Fortschritt hemmende Verfassungen liquidiert wissen will, trägt Lassalles Verfassungsdenken dazu bei, progressive Verfassungen abzuwerten, ihre Wirkung einzuschränken, die schöpferisch-organisierende Rolle fortschrittlicher Verfassungsnormen zu negieren. Die DDR-Verfassung des Jahres 1949 war kein — nach dem Bilde von Lassalle — wertloses Blatt Papier, sondern ein Stück „reales Machtverhältnis“, weil sie der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten half, die Macht des Volkes zu verwirklichen und auszubauen, den imperialistischen Feinden des Volkes jede Rückkehr in die staatliche Macht zu verlegen.

Allerdings werden Verfassungen des Volkes nicht automatisch zu gesellschaftlichen Machtfaktoren. Es gehörte zu den Verfassungszugspitzen der besten Vertreter der jungen, revolutionären Bourgeoisie, zu glauben, man brauche zur Glückseligkeit der Gesellschaft nichts weiter als eine „gute“ Verfassung.¹⁴ Demgegenüber wußte Wilhelm von Humboldt bereits 1791: „Staatsverfassungen lassen sich nicht auf Menschen, wie Schößlinge auf Bäume pflanzen. Wo Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist, als bindet man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie.“¹⁵ Im Jahre 1813 ergänzt er: „Jede Verfassung ... muß einen materiellen Keim ihrer Lebenskraft in der Zeit, den Umständen, dem Nationalcharakter vorfinden, der nur der Entwicklung bedarf. Sie rein nach den Prinzipien der Vernunft und Erfahrung gründen zu wollen, ist in hohem Maße mißlich.“¹⁶ Eine Verfassung gewinnt — wie Humboldt 1819 fortfährt — dann Macht und Ansehen, wenn sie durch das Prinzip der Notwendigkeit bestimmt ist.^{17 18}

Die erste DDR-Verfassung widerspiegelte die historischen Notwendigkeiten der Liquidation des deutschen Faschismus und Imperialismus sowie der Machtentfaltung des Volkes. Sie konnte der Realisierung dieser Notwendigkeiten dienen, weil die in der Verfassung niedergeschriebenen Rechte des Volkes eine alles entscheidende Garantie hatten: die „Stärke jener Klassen des Volkes, die sich dieser Rechte bewußt sind und sie erzwungen haben“.¹³ Die erste Verfassung der DDR unterscheidet sich deutlich vom Wesen bürgerlicher Verfassungen, über die Karl Marx verallgemeinernd schreibt: „Verfassungen wurden früher gemacht und angenommen, sobald der gesellschaftliche Umwälzungsprozeß an einem Ruhepunkt angelangt war, die neugebildeten

12 K. Polak, *Marxismus und Staatslehre*, Berlin 1947, S. 11

13 Vgl. H. Klenner, „Karl Marx und Friedrich Engels gegen Lassalles Verfassungstheorie und Realitätspolitik“, *Staat und Recht*, 1953, S. 223 f.

14 vgl. z. B. Robespierre, a. a. O., S. 245 ff.; K. Loewenstein, *Beiträge zur Staatssoziologie*, Tübingen 1961, S. 437.

15 W. v. Humboldt, *Gesammelte Schriften*, Bd. 1, Berlin 1903, S. 78 ff.

16 a. a. O., Bd. 11, S. 99

17 vgl. a. a. O., Bd. 1, S. 244 f.; für die Sowjetverfassung vgl. W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 28, Berlin 1959, S. 301.

18 W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 9, a. a. O., S. 463